

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Espelkamp

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Espelkamp hat auf der Grundlage der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Espelkamp am 12.06.2019, zuletzt geändert am 06.10.2020, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats wählt der Kinder- und Jugendbeirat aus seiner Mitte eine vorsitzende Person, eine zweite vorsitzende Person sowie bis zu 6 Stellvertretungen.
- (2) Aus den vorgeschlagenen Personen werden die vorsitzende sowie die zweite vorsitzende Person in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sollten für die Stellvertretungswahl mindestens 7 Vorschläge vorliegen, werden aus den vorgeschlagenen Personen 6 Stellvertretungen ebenfalls in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln ermittelt. Bei der Stellvertretungswahl kann jedes Beiratsmitglied 6 Personen wählen. Gewählt sind die 6 Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Ggf. entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Sollen weniger als 7 Vorschläge vorliegen, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt.
- (4) Die beiden vorsitzenden Personen
 1. vertreten den Kinder- und Jugendbeirat nach außen,
 2. nehmen die satzungsgemäßen Mitwirkungsrechte in den politischen Gremien der Stadt Espelkamp und gegenüber der Stadtverwaltung wahr,
 3. nehmen an den Vorbereitungen zu den Sitzungen teil.
- (5) Bei ihren Aufgaben können sich die vorsitzenden Personen durch die Stellvertretungen vertreten lassen.
- (6) Tritt eine der gewählten vorsitzenden Personen oder Stellvertretungen zurück, wählt der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung einen Nachfolger (m/w/d).
- (7) Ein Antrag auf Abwahl einer vorsitzenden Person oder Stellvertretung muss von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Eine Abwahl ist nur konstruktiv im Rahmen einer Sitzung möglich und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 2 Sitzungen

- (1) Pro Zwölfmonatszeitraum finden mindestens vier Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates statt.
- (2) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine Sondersitzung innerhalb der nächsten 4 Wochen einberufen werden.
- (3) Das Gremium ist beschlussfähig, solange mindestens 7 Beiratsmitglieder anwesend sind und davon mindestens eine Person aus dem Personenkreis Vorsitz bzw. stellvertretender Vorsitz kommt. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Beirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann durch einen mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Beiratsmitglieder,
 2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 3. Ort und Tag der Sitzung,
 4. die behandelten Beratungsgegenstände,
 5. die gestellten Anträge,
 6. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (7) Die Niederschrift ist vom Protokollführer (m/w/d) und der Sitzungsleitung (§ 3 Abs. 7) zu unterzeichnen. Sie ist noch vor der nächsten Sitzung an die Beiratsmitglieder zu versenden.

§ 3 Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

- (1) Die konstituierende Sitzung jedes neuen Kinder- und Jugendbeirats wird durch den Bürgermeister (m/w/d) anberaumt und geleitet.
- (2) In der Folge bereitet eine Vorbereitungsgruppe, die aus den vorsitzenden Personen und beliebig vielen weiteren Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates sowie der unterstützenden Begleitung der Stadt Espelkamp besteht, die Sitzungen vor, lädt dazu ein und leitet diese.
- (3) Die Vorbereitungsgruppe erstellt die Tagesordnung. Schriftlich formulierte Anträge zur Tagesordnung, die aus den Reihen der Beiratsmitglieder vorliegen, sind mit aufzunehmen. Die Beiratsmitglieder sollen auch Anliegen, die von Espelkamper Kindern und Jugendlichen an sie herangetragen werden, bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen muss den Beiratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen, die Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher. Die Einladung gilt als rechtzeitig zugestellt, wenn sie spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag zur Post aufgegeben wird, oder per E-Mail versendet wird. Für die Tagesordnung gilt der 8. Tag vor dem Sitzungstag entsprechend.

- (5) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist sowie die Frist für die Tagesordnung bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (6) Verspätet eingereichte Anträge zur Tagesordnung, die nicht mehr fristgerecht berücksichtigt werden konnten, bedürfen zur Aufnahme in der Sitzung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
- (7) Die Vorbereitungsgruppe bestimmt aus ihrer Gruppe zwei Mitglieder, die die Sitzung leiten sowie eine Person, die das Protokoll führt.

§ 4 Arbeitsgruppen

- (1) Die inhaltliche Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates findet in themenbezogenen Arbeitsgruppen statt. Arbeitsgruppen können gebildet werden, wenn sich mindestens drei Mitglieder des Beirates zur Mitarbeit verpflichten.
- (2) Ein Mitglied jeder Arbeitsgruppe wird als verantwortlicher Sprecher (m/w/d) benannt. Dieses Mitglied koordiniert die Termine der Arbeitsgruppe und gewährleistet, dass die Arbeitsgruppe von ihren Treffen Protokolle anfertigt und diese an die vorsitzenden Personen des Beirates weiterleitet, bzw., dass die Beiratsmitglieder in den Sitzungen über die Arbeit der Arbeitsgruppe informiert werden.
- (3) Die Treffen der Arbeitsgruppen sind öffentlich. Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind, können jederzeit teilnehmen. Sie haben beratende Funktion, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (4) Auf Antrag kann durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.

§ 5 Betreuung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch die Stadt Espelkamp unterstützt. Ein Mitarbeiter (m/w/d) nimmt an den Sitzungen teil, unterstützt und koordiniert die Arbeit des Beirates und übernimmt geschäftsführende Aufgaben.
- (2) Ein Mitarbeiter (m/w/d) der Stadt Espelkamp ist zudem für die Durchführung der Wahlen (§ 1) verantwortlich.

§ 6 Etat

- (1) Die Stadt Espelkamp stellt Haushaltsmittel zur Verfügung, über die der Kinder- und Jugendbeirat selbständig verfügen darf.
- (2) Der Beirat darf eigene Einnahmen für sich verbuchen.

§ 7 Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsführung tritt mit der Annahme durch Beschlussfassung des Kinder- und Jugendbeirats in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Sitzung des Beirates erfolgen.